

100. Wird der in § 23 ZPO. zugelassene Gerichtsstand durch Vermögen begründet, das der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen ist? Hat dieser Gerichtsstand zur Voraussetzung, daß der Beklagte über das Vermögen in irgend einer Weise selbständig verfügen kann? Sind insbesondere Gegenstände, die zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, als Vermögen des am Gesamtgute anteilsberechtigten Ablömmings im Sinne des § 23 ZPO. anzusehen?

ZPO. § 23.

BGB. §§ 1488 Abs. 1, 1487 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1911 i. S. R. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. II. 358/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erhob gegen den in Mexiko ansässigen Beklagten wegen Kaufpreisforderungen Klage bei dem Landgerichte in Hamburg. Er stützte die Zuständigkeit des Gerichts darauf, daß der Beklagte in Hamburg Vermögen habe, indem sich dort das von dessen verstorbenem Vater hinterlassene Vermögen befinde, das einen Teil des Gesamtguts der von der Mutter des Beklagten mit ihren Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft bilde. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, indem er bestritt, daß er in Hamburg Vermögen besitze.

Die Klage wurde vom Landgerichte wegen Unzuständigkeit abgewiesen und die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurden die Urteile der beiden Vorinstanzen aufgehoben und die Einrede der Unzuständigkeit verworfen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht ... hat ... die Zuständigkeit des Landgerichts zu Hamburg für die erhobene Klage gemäß § 23 ZPO. nicht als gegeben erachtet, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen. Da seit dem im Jahre 1893 erfolgten Tode des Vaters L., der zuletzt in Hamburg gewohnt habe, dessen Witwe und die beiderseitigen Kinder in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebten, so ständen

dem Beklagten an dem vorhandenen Vermögen nur die Rechte eines Abkömmlings zu, der mit dem überlebenden Elternteile und seinen Geschwistern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe. Diese Rechte seien gemäß § 860 Satz 2 BPD. der Pfändung nicht unterworfen. Sie seien auch nicht als Vermögen im Sinne des § 23 BPD. zu erachten; denn nach dem Wortsinne wie nach der Verkehrsauffassung gehöre es notwendig zum Begriffe des Vermögens, daß über die Gegenstände, durch die es gebildet werde, in irgend einer Weise, sei es durch Veräußerung, Nutzung oder sonst, vom Inhaber selbständig verfügt werden könne. Das treffe für den Anteil eines Abkömmlings am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht zu; denn dieser Anteil bilde, wirtschaftlich genommen, eine bloße Anwartschaft für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft. Während ihres Bestehens stehe dem Abkömmling weder ein Anspruch auf Teilung, noch auf irgend welche Nutzung zu, und wenn er vor Aufhebung der Gemeinschaft sterbe, falle seine Beteiligung gänzlich weg. Ein solcher Anteil bilde daher kein Vermögen, aus dem der Gläubiger des Abkömmlings unter irgend welchen Umständen seine Befriedigung suchen könne, weshalb er auch zur Begründung der Zuständigkeit für eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus § 23 BPD. nicht geeignet sei.

Die gegen diese Ausführungen erhobene Rüge einer Verletzung des § 23 erscheint begründet. Vor allem hat das Berufungsgericht bei seiner einschränkenden Auslegung des Wortes „Vermögen“ den Zweck und die Bedeutung der fraglichen Vorschrift verkannt. Als allgemeiner Zweck ist nämlich in den Motiven zu § 23 angegeben, die Gläubiger der im Auslande wohnenden oder im Inlande ohne Domizil sich umhertreibenden Schuldner sollten dadurch geschützt werden. Dieser Zweck und die dem entsprechende Fassung weisen aber darauf hin, daß unter den darin bestimmten übrigen Voraussetzungen der in Frage stehende Gerichtsstand beim Vorhandensein von Vermögen im weitesten Sinne, das der Schuldner im Bezirke des mit der Klage zu befassenden Gerichts hat, gegeben sein soll. Es liegt daher kein Grund vor, bei Anwendung dieser Vorschrift in bezug auf das in Frage kommende Vermögen, das zur Zeit der Erhebung der Klage in dem Gerichtsbezirke vorhanden sein muß, außer dem sich aus dem Inhalt dieser Vorschrift selbst („Vermögen derselben“) ergebenden Er-

forderniß, daß das Vermögen in irgend einer Weise dem Schuldner gehöre, noch andere Erfordernisse aufzustellen, namentlich daß das Vermögen auch der Zwangsvollstreckung unterworfen sei und daß der Schuldner selbständig darüber verfügen könne.

Demgemäß ist auch in der seitherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Anwendung des § 28 der Begriff „Vermögen“ stets in weitem Sinne aufgefaßt, und kein anderes Erforderniß aufgestellt worden, als das dargelegte, daß der in Frage kommende Gegenstand dem Schuldner gehöre. So ist in einem Urteile des erkennenden Senats vom 29. April 1881 (Entsch. in Zivilf. Bd. 4 S. 409) ausgeführt, die Tatsache, daß der Beklagte Eigentümer der in dem betreffenden Gerichtsbezirke befindlichen Geldsumme sei — die laut letztwilliger Verfügung der Mutter und Erblasserin des Beklagten diesem nicht ausgeliefert werden und nach seinem Tode dessen Kindern zufallen sollte —, begründe ihm gegenüber den Gerichtsstand des Vermögens, obgleich diese Summe mit einer Anwartschaft beschwert und noch aus anderen Gründen der freien Verfügung des Beklagten entzogen sei. Schon nach dem klaren Wortlaute genüge das Vorhandensein von Vermögen zur Begründung des Gerichtsstands, ohne daß es auf die Beschaffenheit des Vermögens, insbesondere darauf ankomme, ob es der Zwangsvollstreckung zugänglich, überhaupt zur Beitreibung des Klagenanspruchs verwendbar sei oder nicht. Auch nach den Entsch. in Zivilf. Bd. 4 S. 408, Bd. 16 S. 392 und dem Urteile des erkennenden Senats vom 18. Mai 1897, *Seuffert's Archiv* Bd. 54 Nr. 246, ist es für die Anwendung des § 28 nicht erforderlich, daß die im Bezirke des Prozeßgerichts befindlichen Gegenstände der Zwangsvollstreckung unterworfen sind. Hiernach ist der erste vom Berufungsgerichte für die Verneinung des Gerichtsstands des Vermögens im gegenwärtigen Falle angeführte Grund . . . schon wegen Verletzung des § 28 nicht haltbar.

Aber auch das weitere vom Berufungsgerichte für die Anwendung dieser Vorschrift aufgestellte, übrigens mit dem zuerst erörterten Grunde zusammenhängende Erforderniß, daß über die Gegenstände, durch die das Vermögen gebildet werde, in irgend einer Weise, sei es durch Veräußerung, Nutzung oder sonst, vom Inhaber selbständig verfügt werden könne, steht mit den dargelegten Grundsätzen, insbesondere mit den angeführten Urteilen (Bd. 4 S. 408 und *Seuffert's*

Archiv Bd. 54 Nr. 246) im Widerspruch; denn nach dem letzteren Urteil ist es für die Anwendung des § 23 auch nicht erforderlich, daß das Vermögen zur Befriedigung des klagenden Gläubigers verwendbar ist. Ferner bietet auch für diese Ansicht des Berufungsgerichts weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte, noch der erörterte Zweck des § 23 einen Anhalt. Es ist namentlich nicht anzuerkennen, daß sich das fragliche Erfordernis aus dem Sinne des Wortes „Vermögen“ oder aus der Verkehrsauffassung ergibt. Denn nach der Verkehrsauffassung werden Personen, denen, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit, die selbständige Verfügung über die zu ihrem Vermögen gehörigen Gegenstände nicht zusteht, deswegen keineswegs als vermögenslos angesehen. Jedenfalls fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß sich der Gesetzgeber — worauf es doch vor allem ankommt — bei der Vorschrift des § 23 von einer solchen beschränkten Auffassung des Begriffs „Vermögen“ oder von der Anschauung, daß sich der fragliche Gerichtsstand durch die Annahme rechtfertige, der Schuldner selbst werde sein in dem betreffenden Gerichtsbezirke befindliches Vermögen zur Befriedigung des klagenden Gläubigers verwenden, und nicht vielmehr von dem oben dargelegten, gegen eine solche Beschränkung sprechenden Zwecke der fraglichen Vorschrift, insbesondere von der Rücksicht auf das Interesse des Gläubigers, habe leiten lassen.

Im übrigen ist auch die im Berufungsurteile enthaltene materiell-rechtliche Würdigung der Anteilberechtigung des Beklagten an der fortgesetzten Gütergemeinschaft — die nach § 21 des Hamburgischen Gesetzes vom 14. Juli 1899, betr. den Güterstand usw., seit dem 1. Januar 1900 nach den Vorschriften des BGB. zu beurteilen ist —, namentlich die Ansicht, daß es sich hierbei um „eine bloße Anwartschaft für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft“ handle, zu beanstanden. Schon der Umstand, daß in § 1487 BGB. die gemeinschaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten für „anteilsberechtig“ in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft erklärt sind, spricht dafür, daß diese Berechtigung während der Dauer der Gemeinschaft — obgleich sie vorerst nach §§ 1487, 1442 ff. BGB. nur in beschränkter Weise wirksam ist, und obgleich nach § 1490 der Anteil des einzelnen Abkömmlings im Falle seines Todes nicht zu seinem Nachlasse gehört und beim Fehlen eigener Abkömmlinge den übrigen Beteiligten anwächst — doch nicht als eine bloße Anwartschaft,

sondern als ein festbegründetes, selbständiges Recht am Gesamtgute aufzufassen ist. Dies wird auch durch den Inhalt der schon während der Gemeinschaft den Ablömlingen in Bezug auf das Gesamtgut zustehenden einzelnen Rechte bestätigt. Nach §§ 1487 Abs. 1, 1444 bis 1446 bedarf nämlich der überlebende Ehegatte zu gewissen Verfügungen über das Gesamtgut der Einwilligung des anteilsberechtigten Ablömlings, und dieser kann nach § 1449, wenn der überlebende Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung über ein zum Gesamtgute gehörendes Recht verfügt hat, dieses Recht ohne Mitwirkung des überlebenden Ehegatten gegen Dritte gerichtlich geltend machen. Zwar können die erwähnten Befugnisse des Ablömlings während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, also nur bedingt, ausgeübt werden. Aber auch ein bedingter vermögensrechtlicher Anspruch ist nach dem erwähnten Urteile des erkennenden Senats vom 18. Mai 1897 als Vermögen im Sinne des § 23 BPD. anzusehen. Hiernach ist schon aus den angeführten einzelnen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu folgern, daß Gegenstände, die zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, als Vermögen aller daran Beteiligten, insbesondere auch des anteilsberechtigten Ablömlings, im Sinne des § 23 BPD. anzusehen sind.

Zu demselben Ergebnis führt auch die Betrachtung des juristischen Wesens und Inhalts dieser Anteilsberechtigung. Ihr Gegenstand ist nämlich nach §§ 1485 Abs. 1, 3, 1488 Abs. 2, 1487 Abs. 1 BGB. das Gesamtgut der als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand anzusehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft, und zwar sind die zu diesem Gesamtgute gehörenden einzelnen Gegenstände als unter den anteilsberechtigten gemeinschaftlich anzusehen. Deshalb sind auch diese anteilsberechtigten, der überlebende Ehegatte und die gemeinschaftlichen Ablömlinge, zusammen während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Subjekte des das Gesamtgut bildenden Vermögens und als Träger des daran bestehenden Eigentumsrechts anzusehen (vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 209, Bd. 65 S. 230). Daher hat nach obigen Ausführungen über die Bedeutung des § 23 BPD. auch das jedem einzelnen Ablömlinge an den Gegenständen dieses Gesamtguts zustehende Recht, ohne Rücksicht auf die während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft ihm anhaftende Be-

Schränkung der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis, als Vermögen des Berechtigten im Sinne des § 23 zu gelten.

Da sich im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen alle Gegenstände, die zu der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, in Hamburg befinden und da nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte auch in bezug auf seine Anteilsberechtigung noch nicht vollständig abgefunden ist, so ist genügend dargetan, daß sich im Bezirke des vom Kläger angegangenen Gerichts zur Zeit der Erhebung der gegenwärtigen Klage Vermögen des Beklagten im Sinne des § 23 ZPO. befunden hat und noch befindet. Da es sich ferner bei dieser Klage um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt und der Beklagte unbestrittenermaßen im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, so liegen für die erhobene Klage alle durch § 23 bestimmten Voraussetzungen des Gerichtsstandes des Vermögens vor.“ . . .